

welcher allerlei Unzuträglichkeiten mit sich brachte, weßwegen Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz die gemeinschaftlichen Orte Dallau, Auerbach und Rittersbach von seinem Bruder, dem Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig, (um a. 1700) wieder ganz an sich brachte.

Alles das berührt also unser Thalheim a. Schobach nicht.

In Betreff der Hessischen Lehensburg (1866 S. 261 und 264) gibt weitere Belehrung eine Urkunde von 1484, wonach die Grafen von Katzenelnbogen den Conrad von Sickingen mit einem Theil des Schlosses Thalheim belehnt hatten. Gerhard von Thalheim erklärte dasselbe für ein Stammlehen, befehdete den C. v. Sickingen und setzte sich in alleinigen Besitz des Schlosses. Der Kurfürst von der Pfalz und der Graf C. v. Württemberg vermittelten, worauf C. v. Sickingen gegen jährliche 35 fl. auf seine Ansprüche verzichtete. Diese Jahresrente soll ablösbar sein mit 700 fl., dt. Dienstag nach Pauli Befehung 1484.

Warum das hessische Lehen anderweitig verliehen worden war, ist nicht angegeben.

## 2. Die Herrn von Horkheim.

Unserer Bemerkung 1869 S. 260, daß wir über die Verhältnisse zu Haunsheim nichts in Erfahrung bringen konnten, verdanken wir die Urkundenregesten oben S. 494 ff. Demnach ist's gewiß, daß Wolf Caspar I. v. Horkheim das gen. Rittergut erwarb 1556 durch seine Gemahlin Ottilie (nicht Veronika, nach unsern Quellen, wenn er nicht etwa 2 Frauen hatte, oder Ottilie auch Veronika hieß), geborne von Harbach, Wittwe Alexanders von Wellwart. Daß auch dieser Ehe Leibeserben fehlten, zeigt die Mitbelehrung seiner „instituirten Mannserben“ a. 1574, und als solcher Erbe folgte eben Wolf Caspar II. & ux. Anna v. Stein (nicht eine zweite Frau des alten Wolf Caspar I.), der a. 1600 das Rittergut Haunsheim verkaufte.